



Besuch von überbetrieblichen Kursen Ja / Nein

Der Besuch überbetrieblicher Kurse ÜK ist fakultativ, aber ebenfalls empfehlenswert. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Organisation der Arbeitswelt OdA (Berufsverband), welche Kurse für Sie sinnvoll wären: [Übersicht Bildungspartner — baselland.ch](https://www.ueber-sichtbildungspartner-baselland.ch). Diese Kurskosten müssen Sie jedoch selber tragen.



Fixe Lernzeiten einplanen

Bedenken Sie, dass Sie die gleichen Prüfungen absolvieren werden, wie die Lernenden, welche im Rahmen ihres Lehrvertrags während zwei, drei oder vier Lehrjahren zielgerichtet ausgebildet werden. Die Prüfungsvorbereitungen sind zeitaufwändig und mit einigen Anstrengungen verbunden. Planen Sie deshalb Ihre Lernzeiten fest in Ihren Wochenablauf ein.



Arbeitgeber/in einbeziehen

Sie müssen Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin nicht über Ihre Weiterbildungspläne informieren. Wenn jedoch eine individuelle praktische Prüfung IPA oder eine betriebliche Prüfung durchgeführt wird (siehe Bivo des Lehrberufs), dann muss das Einverständnis Ihres Arbeitgebers für die Prüfungsdurchführung vorliegen. Die betrieblichen Einrichtungen müssen eine reglementsconforme Prüfung ermöglichen. Für diese Abklärungen sind Sie selber verantwortlich.



Finanzierung klären

Die Kosten für das Qualifikationsverfahren und den Besuch einer fakultativen Nachholbildung bzw. eines Lehrgangs oder Unterrichts übernimmt der Kanton Basel-Landschaft. Verschaffen Sie sich aber auch einen Überblick über die Kosten, welche Sie selber berappen müssen, z.B.: Lehrmittel, Kopien, Reisekosten, Besuch überbetrieblicher Kurse, Lohneinbusse wegen allfälliger Reduzierung Ihres Arbeitspensums, u.a.m.



Gesuch um Prüfungszulassung einreichen und Anmeldungen vornehmen

Bevor Sie nun starten, müssen Sie das Formular „Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV“ einreichen: qv@bl.ch oder an obige Postadresse. Die amtliche Verfügung, mit Angaben, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen Sie das Qualifikationsverfahren antreten dürfen, ist Voraussetzung, dass Sie zum gegebenen Zeitpunkt für die Prüfungen berücksichtigt werden und gilt als Kostengutsprache. Einreichungsfrist ist bis spätestens **31. Mai**, ein Jahr vor der Prüfung bzw. vor Antritt eines allfälligen Vorbereitungskurses. Das Gesuchsformular finden Sie unter: <https://qv.bl.ch/berufsabschluss-erwachsene>

Nach Erhalt der Prüfungszulassung (per Einschreiben) müssen Sie sich beim Schulsekretariat **sofort** anmelden, wenn Sie den Unterricht, eine Nachholbildung oder einen Vorbereitungskurs besuchen wollen. Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum berücksichtigt, die Teilnehmerzahlen sind begrenzt.



QV auf ein anderes Jahr verschieben oder ganz abmelden

Die Prüfungen finden jeweils im Frühjahr statt und müssen zu den von der kantonalen Behörde festgelegten verbindlichen Terminen abgelegt werden. Im August des Prüfungsvorjahres erhalten Sie von uns eine Anmeldung, mit welcher Sie Ihre definitive Prüfungsteilnahme bestätigen müssen, da sich Ihre Pläne von der Gesuchseinreichung bis zum Abschluss vielleicht geändert haben könnten.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf Ihrem Weg zum eidgenössischen Qualifikationsnachweis!